

## **Satzung des Schulverbandes Kuddewörde-Grande**

Aufgrund des § 73 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Kuddewörde-Grande vom 29.09.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

1. Die Gemeinden Basthorst, Dahmker, Grande, Hamfelde, Kasseburg und Kuddewörde bilden einen Schulverband im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Schulverband führt den Namen "Schulverband Kuddewörde-Grande". Er hat seinen Sitz in Kuddewörde.
2. Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
3. Der Schulverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Schulverband Kuddewörde-Grande, Kreis Herzogtum Lauenburg".

### **§ 2**

#### **Schulverbandsgebiet**

Das Schulverbandsgebiet umfasst das Gebiet der Schulverbandsmitglieder.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

1. Dem Schulverband obliegt die Errichtung und Unterhaltung der Grundschule Kuddewörde nach den Vorschriften des Schulgesetzes.
2. Außerdem übernimmt der Schulverband auch die Errichtung und den Betrieb eines Kinderspielkreises. Dieser Kinderspielkreis wird während der Schulzeit an 5 Tagen in der Woche jeweils 4 Stunden täglich betrieben. Die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Kinderspielkreises und die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Kinderspielkreises werden in einer Satzung geregelt.

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

## § 5

### **Schulverbandsversammlung**

1. Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der schulverbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall und aus insgesamt 11 weiteren Vertreterinnen und Vertretern, die von den Vertretungskörperschaften der Schulverbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit gewählt werden.
2. Die Verteilung der weiteren Vertreterinnen und Vertreter auf die schulverbandsangehörigen Gemeinden wird nach dem Verfahren der höchsten Teilungszahlen (System d'Hondt) aufgrund der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Schulverbandsumlage zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vorgenommen. Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter eines Schulverbandsmitgliedes darf jedoch die Hälfte der gesamten Vertreterinnen oder Vertreter in der Schulverbandsversammlung nicht überschreiten.
3. Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
4. Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
5. Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und 2 Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

## § 6

### **Einberufung der Schulverbandsversammlung**

Die Schulverbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

## § 7

### **Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher**

1. Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
2. Sie oder er entscheidet ferner über
  - a) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 3.000,00 Euro nicht übersteigt,

- b) Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 500,00 Euro nicht übersteigt,
- c) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 3.000,00 Euro,
- d) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro,
- e) den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 400,00 Euro nicht übersteigt,
- f) die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500,00 Euro nicht übersteigt,
- g) die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro.

## § 8

### Ständige Ausschüsse

1. Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ und § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
  - a) Verwaltungsausschuss  
 Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung  
 - jeweils ein Mitglied pro Gemeinde sowie die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher  
 Aufgabengebiet: Finanzwesen, Personalwesen
  - b) Rechnungsprüfungsausschuss  
 Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung  
 Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung
2. Für jedes Ausschussmitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.
3. Die in Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen nichtöffentlich.
4. Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und den nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## § 9

### Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

2. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Versammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
3. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung.
4. Stellvertretenden der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % der Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers gewährt, die im Übrigen von der Dauer der Vertretung abhängt.  
Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers.
5. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse des Schulverbandes gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
6. Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
7. Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zulasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 30,00 Euro.

8. Personen nach Absatz 7 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
9. Personen nach Absatz 7 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 7 oder eine Entschädigung nach Absatz 8 gewährt wird.
10. Personen nach Absatz 7 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.
11. Soweit bei der Berechnung der Entschädigungen zu den Absätzen 3 bis 6 Cent-Beträge ermittelt werden, werden diese auf volle Euro aufgerundet.

#### **§ 10**

##### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

#### **§ 11**

##### **Schulverbandsverwaltung**

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Schwarzenbek-Land wahrgenommen.

#### **§ 12**

##### **Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

### **§ 13**

#### **Deckung des Finanzbedarfs**

1. Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
2. Die Schulverbandsumlage wird durch Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Dabei werden die Schullasten sowie die nicht durch Benutzungsgebühren gedeckten Kosten des Kinderspielkreises insgesamt nach der Zahl der die Schule besuchenden Schüler/innen und der den Kinderspielkreis besuchenden Kinder auf die einzelnen Mitglieder verteilt, die Schulbaulasten einschließlich der Kosten der Ersteinrichtung und -ausstattung sowie einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Krediten, jedoch zur Hälfte nach der Schülerzahl und Zahl der Kinder des Kinderspielkreises, zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne von § 31 des Finanzausgleichsgesetzes. Die Zahl der Schüler/innen und Kinder des Kinderspielkreises werden nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre berechnet.

### **§ 14**

#### **Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung**

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und juristischen Personen, an denen die Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 300,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 30,00 Euro, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 Euro, hält.

### **§ 15**

#### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 400,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

### **§ 16**

#### **Änderung der Schulverbandssatzung**

Eine Änderung des § 3 Abs. 2 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung aller Schulverbandsmitglieder.

## § 17

### **Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

## § 18

### **Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes**

1. Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Schulverbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Schulverbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
2. Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
3. Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

## § 19

### **Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes**

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

## § 20

### **Veröffentlichungen**

1. Satzungen des Schulverbandes werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht: "Lübecker Nachrichten", Ausgaben Herzogtum Lauenburg und Stormarn. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
2. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

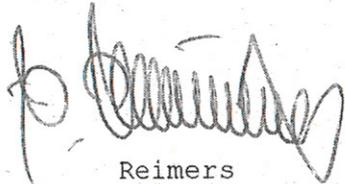
3. Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 21  
Inkrafttreten**

Die Schulverbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Schulverbandssatzung vom 24. Juni 1999 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 15.10.2003 erteilt.

Kuddewörde, den 21. OKT. 2003



Reimers  
Schulverbandsvorsteher

